



Informationen zur Teilnahme an der Wahl zum 21. Bundestag für in Belgien lebende Deutsche: Fristen, Anträge, Verfahren

Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum Deutschen Bundestag statt. Die Wahlbekanntmachung finden Sie [hier](#). Auch Deutsche, die im Ausland leben, können unter bestimmten Bedingungen an dieser Wahl teilnehmen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

ACHTUNG! FRISTABLAUF!

Alle Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl am 23.2.2025 müssen bis SPÄTESTENS zum 21. Tag vor der Wahl (= 2. Februar 2025) bei der zuständigen Gemeinde in Deutschland EINGEHEN

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes können unter bestimmten Bedingungen auch aus dem Ausland an in Deutschland abgehaltenen Wahlen teilnehmen, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Einzelheiten sind im [Bundeswahlgesetz](#) (BWG) und in der [Bundeswahlordnung](#) (BWO) geregelt. Wichtige Hinweise enthält auch die [Internetseite der Bundeswahlleiterin](#).

Zu unterscheiden ist zwischen Deutschen, die sich (vorübergehend) im Ausland aufhalten, aber weiter in Deutschland gemeldet sind, und Deutschen, die dauerhaft im Ausland leben und keinen Wohnsitz mehr in Deutschland haben.

1. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland

Deutsche, die sich (vorübergehend) im Ausland aufhalten und nach wie vor **mit Wohnsitz in Deutschland gemeldet** sind, werden von Amts wegen an ihrem deutschen Wohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten eine Wahlbenachrichtigung an ihre deutsche Meldeanschrift, können darauf einen Antrag auf Briefwahl bei ihrer deutschen Wohnsitzgemeinde stellen und so an den Bundestagswahlen teilnehmen. Der Antrag auf Briefwahl kann durch Ausfüllen des Wahlscheinantrags, der auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufgedruckt ist, oder anderweitig schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht jedoch telefonisch) bei der Gemeindebehörde unter Angabe des Familiennamens, aller Vornamen, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift gestellt werden. Bei Antritt des Auslandsaufenthalts vor Übersendung der Wahlbenachrichtigung wird empfohlen, mit der Wohnsitzgemeinde Rücksprache zu nehmen, da die Wahlbenachrichtigung grundsätzlich an die Meldeanschrift in Deutschland gesandt wird.

2. Deutsche mit dauerhaftem Aufenthalt im Ausland

Wahlberechtigte Deutsche, die sich **dauerhaft im Ausland aufhalten** und **keinen Wohnsitz in Deutschland** haben, können per **Briefwahl** an Bundestagswahlen und Europawahlen in Deutschland teilnehmen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

Wahlberechtigung

Auslandsdeutsche ohne inländischen Wohnsitz sind nach § 12 Absatz 2 Satz 1 BWG wahlberechtigt, sofern sie entweder

- a) **nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres** (das heißt, in einem Zeitraum vom Tage ihres 14. Geburtstages an) **mindestens drei Monate ununterbrochen** in der Bundesrepublik Deutschland) gelebt haben **und** dieser Aufenthalt **nicht länger als 25 Jahre** zurückliegt (§12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BWG)

oder

- b) wenn sie aus anderen Gründen **persönlich** und **unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen** in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben **und von ihnen betroffen** sind (§12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG).

Nach Buchstabe b) können sowohl Auslandsdeutsche wahlberechtigt sein, bei denen die Voraussetzungen von Buchstabe a) weggefallen sind, weil ihr Fortzug mittlerweile länger als 25 Jahre zurückliegt, als auch solche, die diese Voraussetzungen nie erfüllt haben, da sie zu keinem Zeitpunkt mindestens drei Monate ununterbrochen eine Wohnung in Deutschland innehatten oder sich sonst gewöhnlich dort aufgehalten haben.

Die für eine Wahlberechtigung nach Buchstabe b) notwendige Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland muss im Einzelfall persönlich aufgrund eigener Erfahrung und unmittelbar erworben worden sein. Eine rein passive Kommunikationsteilnahme, etwa durch den Konsum deutschsprachiger Medien im Ausland, genügt nicht. Darüber hinaus müssen Auslandsdeutsche von den politischen Verhältnissen auch betroffen sein. Diese Betroffenheit kann sich daraus ergeben, dass ein Auslandsdeutscher aktuell der deutschen Hoheitsgewalt unterliegt, ist aber nicht darauf beschränkt.

So können hiernach zum Beispiel u.a. wahlberechtigt sein, sofern sie nicht bereits nach Buchstabe a) wahlberechtigt sind:

- lokal Beschäftigte mit deutscher Staatsangehörigkeit an deutschen Auslandsvertretungen, deutsche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Goethe-Institute, der deutschen geisteswissenschaftlichen Institute im Ausland, der deutschen Auslandsschulen, der Auslandsbüros der politischen Stiftungen, der Organisationen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit oder der Auslandshandelskammern sowie deutsche Korrespondenten und Korrespondentinnen deutscher Medien;
- sogenannte Grenzpendler und -pendlerinnen, die ihren Wohnsitz zwar im Ausland, zumeist nahe der deutschen Grenze haben, aber regelmäßig im Inland arbeiten;

- Auslandsdeutsche, die durch ein Engagement in Verbänden, Parteien und sonstigen Organisationen in erheblichem Umfang am politischen und gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen.

Ob die Voraussetzungen des Buchstaben b) vorliegen, stellt die zuständige Gemeindebehörde -nicht die deutsche Botschaft Brüssel- fest.

Zuständige Gemeinde

In jedem Fall setzt die Wahlteilnahme von dauerhaft im Ausland lebenden Deutschen ohne gegenwärtige deutsche Meldeanschrift **vor jeder Wahl** einen **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis** der zuständigen Gemeinde im Inland voraus. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Fall 1: Auslandsdeutsche mit ehemaligem Wohnsitz in Deutschland

Für Auslandsdeutsche, die zu einem früheren Zeitpunkt in Deutschland¹ gemeldet waren, ist zuständige Gemeinde für die Eintragung in das Wählerverzeichnis die Gemeinde, in der sie **vor ihrem Fortzug zuletzt gemeldet** waren. Dies gilt auch, wenn sie vor mehr als 25 Jahren fortgezogen sind oder zum Zeitpunkt ihres Fortzuges das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Fall 2: Auslandsdeutsche ohne ehemaligen Wohnsitz in Deutschland

Für Auslandsdeutsche, die zu keinem Zeitpunkt in Deutschland gemeldet waren, ist die Gemeinde zuständig, mit der sie am engsten verbunden sind, was ihre Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland und ihre Betroffenheit von diesen politischen Verhältnissen betrifft. Dies wird üblicherweise der Ort sein, an dem sich die persönliche Betroffenheit eines/einer Auslandsdeutschen von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland schwerpunktmäßig manifestiert. Denkbar ist, dass ein/e Auslandsdeutsche/r seine/ihre Berufstätigkeit schwerpunktmäßig an diesem Ort beziehungsweise für einen dort ansässigen Auftraggeber ausübt oder dort durch sein/ihr Engagement in Verbänden, Parteien und sonstigen Organisationen in erheblichem Umfang am politischen und gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland teilnimmt.

In Fällen, in denen ein solcher Ort nicht festgestellt werden kann, kommt als Anknüpfungspunkt die letzte Heimatgemeinde der Vorfahren in gerader Linie im heutigen Bundesgebiet in Betracht, bei mehreren Vorfahren die des letzten Fortzuges.

Bei Antragstellung muss gegenüber der zuständigen Gemeinde im Inland dargelegt werden, aus welchen Gründen eine persönliche und unmittelbare Vertrautheit mit und Betroffenheit von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland vorliegt und inwieweit diese zu der Gemeinde besteht, bei der der Antrag gestellt wurde. Die insoweit maßgeblichen Tatsachen

¹ Zu berücksichtigen ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuzüglich des Gebietes des früheren Berlin (Ost))

sind glaubhaft zu machen. **Eine rechtsverbindliche Auskunft zur Wahlberechtigung kann nur die zuständige Gemeinde im Inland (nicht die deutsche Botschaft Brüssel) geben.**

Frist zur Übersendung der Anträge auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis

In allen Fällen muss der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (2. Februar 2025) bei der zuständigen Gemeinde in Deutschland eingehen. Einem Antrag, der erst am 3. Februar 2025 oder später bei der zuständigen Behörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden. (§18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung). Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis muss ferner eine eidesstattliche Versicherung des Inhalts abgegeben werden, dass der Antragsteller/die Antragstellerin wahlberechtigt ist und keinen anderen Antrag bei einer anderen Gemeinde auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt hat. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist zugleich Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines (zur Briefwahl). Mit dem Wahlschein werden automatisch die Briefwahlunterlagen zugesandt, es sei denn, der/die Wahlberechtigte wünscht ausdrücklich die Wahl vor dem Wahlvorstand im zuständigen Wahllokal in Deutschland.

Die **Antragsformulare** für die Eintragung in das Wählerverzeichnis zur 21. Bundestagswahl nebst Merkblatt können von der [Internetseite der Bundeswahlleiterin](#) heruntergeladen werden. Dort werden auch weitere Informationen eingestellt. Sofern Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, können Sie die Antragsformulare und Merkblätter bei der

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Königreich Belgien
Rue Jacques de Lalaingstraat 8-14
1040 Brüssel

anfordern bzw. abholen.

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis: 2 unterschiedliche Formulare

Fall 1 (trifft auf die überwiegende Mehrheit der Wahlberechtigten im Ausland zu)

- Sie sind Deutsche oder Deutscher
 - leben außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
 - sind in der Bundesrepublik Deutschland **nicht** mit Wohnsitz gemeldet
 - haben aber nach Vollendung Ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten und
 - dieser Aufenthalt liegt **nicht** länger als 25 Jahre zurück (§12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Bundeswahlgesetz)
- **Nutzen Sie den Antrag nach Anlage 2 zur Bundeswahlordnung**
- Der **Antrag** kann **postalisch oder (neu) formlos als Scan per Fax, E-Mail oder sonstigem elektronischen Übermittlungsweg** an die zuständige Gemeindebehörde übersandt werden. Die E-Mail-Adressen und Fax-Nummern finden Sie auf den Websites der zuständigen Gemeinden, z.B. oft unter den Suchbegriffen „Wahlamt“ „Gemeindenamen“ „Email“.
- Im Antrag kann (unter Ziff. 11) bei Bedarf angegeben werden, dass die Briefwahlunterlagen über die Kurieradresse des Auswärtigen Amts an die Auslandsvertretungen versendet werden sollen. Bitte beachten Sie in diesem Fall die

Hinweise unter Übersendung von Briefwahlunterlagen über den Kurierweg weiter unten.

Hinweis: Da die Nutzung des Kurierdienstes unter Umständen länger dauert als der Versand mit der regulären Post, übernimmt das Auswärtige Amt / die Botschaft Brüssel bei der Mitbenutzung des Kurierwegs keinerlei Haftung für verspätet oder nicht eingegangene Wahlunterlagen. Eine Nachverfolgung von Briefwahlunterlagen ist nicht möglich.

Fall 2

- Sie sind Deutsche oder Deutscher
 - leben außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
 - sind in der Bundesrepublik Deutschland **nicht** für eine Wohnung gemeldet
 - haben noch nie **oder** nur vor Vollendung Ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten **oder** dieser Aufenthalt liegt länger als 25 Jahre zurück
 - Sie sind aber aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar vertraut mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland und von diesen betroffen (§12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Bundeswahlgesetz)
- **Nutzen Sie den Antrag nach Anlage 2a zur Bundeswahlordnung**
- Da die darin enthaltene eidesstattliche Versicherung persönlich zu unterschreiben ist, muss das Formular ausgedruckt und unterschrieben auf dem Postweg an die zuständige Gemeindebehörde gesandt werden. **Es wird empfohlen, den Antrag so schnell wie möglich auszufüllen und zu versenden.**
- Im Antrag kann (unter Ziff. 9) bei Bedarf angegeben werden, dass die Briefwahlunterlagen über die Kurieradresse des Auswärtigen Amts an die Auslandsvertretungen versendet werden sollen. Bitte beachten Sie in diesem Fall die Hinweise unter Übersendung von Briefwahlunterlagen über den Kurierweg.
- Hinweis:** Da die Nutzung des Kurierdienstes unter Umständen länger dauert als der Versand mit der regulären Post, übernimmt das Auswärtige Amt / die Botschaft Brüssel bei der Mitbenutzung des Kurierwegs keinerlei Haftung für verspätet oder nicht eingegangene Wahlunterlagen. Eine Nachverfolgung von Briefwahlunterlagen ist nicht möglich.

Sie haben sich ins Wählerverzeichnis eintragen lassen? Wie geht es jetzt weiter?

Übersendung von Briefwahlunterlagen über den Kurierweg

Wenn **Wahlberechtigte eine Übersendung der Wahlunterlagen an sie über die Auslandsvertretung per Kurier wünschen, müssen sie ihr Wahlamt auf Folgendes hinweisen:** Die Wahlunterlagen müssen sich in einem gesonderten und verschlossenen Umschlag befinden, der deutlich als Wahlsache gekennzeichnet ist und **den Namen des Wahlberechtigten** enthält. Dieser Umschlag wird verschlossen in einem weiteren Briefumschlag mit folgender Adressierung durch die Wahlämter versendet an:

Auswärtiges Amt
für Botschaft Brüssel
Kurstraße 36
10117 Berlin

Parallel zur Mitteilung an Ihr Wahlamt übersenden Sie bitte eine E-Mail an info@bruessel.diplo.de Betreff: Briefwahlunterlagen. Teilen Sie uns Ihren vollständigen Namen, Ihre E-Mail-Adresse und Telefon-Nr. sowie den Namen Ihrer Gemeindebehörde mit.

Abholung der über den Kurierweg übersandten Briefwahlunterlagen

Sobald Ihre Briefwahlunterlagen in der Botschaft Brüssel eingetroffen sind, werden Sie ausschließlich per E-Mail darüber informiert.

Die Briefwahlunterlagen müssen in der Botschaft von den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden:

Adresse: Konsularabteilung, Rue Jacques de Lalaingstraat 8-14, 1040 Brüssel

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 8.30-12.30 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr/Freitag bis 14:00 Uhr

Mit einem Eingang der Briefwahlunterlagen an der Botschaft Brüssel über den Kurierweg ist **nicht vor dem 10. Februar 2025 zu rechnen.**

Bitte bedenken Sie, dass eine direkte Übersendung vom Wahlamt an Ihre belgische Adresse unter Umständen schneller erfolgt und prüfen Sie deshalb, ob eine direkte Übersendung an Sie auf dem normalen Postweg günstiger ist.

Hinweis: Die Haftung des Auswärtigen Amtes/der Botschaft Brüssel für Verlust, Beschädigung oder verzögerte Zustellung der Wahlunterlagen ist bei der Mitbenutzung des Kurierwegs ausgeschlossen. Eine Nachverfolgung von Briefwahlunterlagen ist nicht möglich.

Aufgrund von Fragen folgender Hinweis:

Deutsche können nicht in deutschen Auslandsvertretungen, also auch nicht in der deutschen Botschaft Brüssel, wählen.

Rücksendung der Briefwahlunterlagen an Ihre Gemeinde / Ihr Wahlamt

Für die Rücksendung der ausgefüllten Briefwahlunterlagen steht Ihnen der normale Postweg oder ein von Ihnen zu beauftragender privater Kurierdienst zur Verfügung.

Außerdem haben Sie die Möglichkeit **bis Mittwoch, 19.02.2025, 11.00 Uhr**

Ihre Briefwahlunterlagen bei der Deutschen Botschaft Brüssel

Adresse: Haupteingang, Rue Jacques de Lalaingstraat 8-14, 1040 Brüssel

Öffnungszeiten: Montag-Freitag 7:00 - 19:00 Uhr

abzugeben.

Achtung: Abgabe der Unterlagen nur bis 19.02.2025, 11:00 Uhr, in der Botschaft möglich!

Diese werden auf dem amtlichen Kurierweg nach Berlin befördert und anschließend mit der deutschen Post an Ihr Wahlamt übersandt.

Es gilt auch hier, dass eine Mitbenutzung des Kurierweges über die Botschaft Brüssel unter Umständen länger dauert als der Versand mit der regulären Post oder einem privaten Kurierdienst. Das Auswärtige Amt / die Botschaft Brüssel übernimmt keinerlei Haftung für verspätet oder nicht eingegangene Wahlunterlagen. Ebenso kann keine Garantie für den fristgemäßen Eingang der Briefwahlunterlagen bei den Wahlämtern gegeben werden.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft Brüssel und des Auswärtigen Amtes zum Zeitpunkt der Textabfassung (29.1.2025). Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.